

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2008/268 vom 17. Juli 2008

Sg Versicherungsgericht, 2008-07-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publikationen_IV_2008_268

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2008/268 du 17 juillet 2008

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2008/268 del 17 luglio 2008

Regeste

Art. 28 IVG. Wahl der Methode der Invaliditätsbemessung und allfälliger Wechsel der Methode bei rückwirkender Rentenfestsetzung (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 17. Juli 2008, IV 2008/268)

Erwägungen

E. 1

1.1 Da vorliegend ein Sachverhalt zu beurteilen ist, wie er sich bis zum Erlass des angefochtenen Einspracheentscheids am 5. Mai 2006 entwickelt hat, sind die am 1. Januar 2008 in Kraft getretenen Änderungen der massgeblichen gesetzlichen Bestimmungen nicht anwendbar. 1.2 Strittig ist ein allfälliger Rentenanspruch der Beschwerdeführerin. Nach Art. 28 Abs. 1 IVG (in der bis 31. Dezember 2003 gültig gewesenen Fassung) besteht der Anspruch auf eine ganze Invalidenrente, wenn die versicherte Person mindestens zu zwei Dritteln, derjenige auf eine halbe Rente, wenn sie wenigstens zur Hälfte invalid ist. Liegt ein Invaliditätsgrad von mindestens 40 % vor, so besteht Anspruch auf eine Viertelsrente oder, sofern ein Härtefall gegeben ist, auf eine halbe Rente (Art. 28 Abs. 1 bis IVG). Nach Art. 28 Abs. 1 IVG (in der vom 1. Januar 2004 bis 31. Dezember 2007 gültig gewesenen Fassung) besteht der Anspruch auf eine ganze Invalidenrente, wenn die versicherte Person mindestens zu 70 %, derjenige auf eine Dreiviertelsrente, wenn sie mindestens zu 60 % invalid ist. Bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 50 % besteht Anspruch auf eine halbe Rente und bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 40 % Anspruch auf eine Viertelsrente. 1.3 Im Falle einer rückwirkenden Rentenfestsetzung ist es unter Umständen notwendig, den Invaliditätsgrad für verschiedene zurückliegende Zeitabschnitte nach Massgabe der jeweiligen Erwerbsunfähigkeit unterschiedlich hoch zu bemessen (vgl. BGE 106 V 16; BGE 109 V 125).

E. 2

2.1 Für die Bemessung der Invalidität von erwerbstätigen Versicherten ist gemäss Art. 28 Abs. 2 IVG Art. 16 ATSG anwendbar. Danach wird das Erwerbseinkommen, das die versicherte Person durch eine ihr zumutbare Tätigkeit bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage erzielen könnte (Invalideneinkommen), in Beziehung gesetzt zum Erwerbseinkommen, das sie erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre (Valideneinkommen; sog. allgemeine Methode). Versicherte Personen mit vollendetem 20. Altersjahr (Art. 5 Abs. 1 IVG), die vor der Beeinträchtigung ihrer körperlichen oder geistigen Gesundheit nicht erwerbstätig waren und denen eine Erwerbstätigkeit nicht zugemutet werden kann, gelten gemäss Art. 8 Abs. 3 ATSG als invalid, wenn eine Unmöglichkeit vorliegt, sich im bisherigen Aufgabenbereich zu betätigen (vgl. auch Art. 28 Abs. 2 bis IVG; spezifische

Methode, namentlich für im Haushalt tätige versicherte Personen). Bei Versicherten, die nur zum Teil erwerbstätig sind, wird für diesen Teil die Invalidität nach Art. 16 ATSG festgelegt. Waren sie daneben in einem Aufgabenbereich nach Art. 8 Abs. 3 ATSG tätig, so wird die Invalidität für diese Tätigkeit nach Art. 28 Abs. 2 bis IVG festgelegt. In diesem Falle sind die Anteile der Erwerbstätigkeit und der Tätigkeit im andern Aufgabenbereich festzulegen und es ist der Invaliditätsgrad entsprechend der Behinderung in beiden Bereichen zu bemessen (Art. 28 Abs. 2 ter IVV; gemischte Methode).

2.2 Ob eine versicherte Person als ganztätig oder zeitweilig Erwerbstätige oder als Nichterwerbstätige einzustufen ist - was je zur Anwendung einer andern Methode der Invaliditätsbemessung (Einkommensvergleich, gemischte Methode, Betätigungsvergleich) führt -, ergibt sich aus der Prüfung, was die versicherte Person bei im Übrigen unveränderten Umständen täte, wenn keine gesundheitliche Beeinträchtigung bestünde (BGE 125 V 146; BGE 117 V 194; vgl. AHI 1997 S. 286; AHI 1996 S. 196). Das Bundesgericht stellt bei der Beurteilung des Status - einzig - auf den Beweis der Erwerbsverhältnisse im Gesundheitsfall ab (Entscheid des Eidgenössischen Versicherungsgerichts i/S A. vom 4. Januar 2002, I 715/00), ohne die Zumutbarkeit als zusätzliches Kriterium zu betrachten (vgl. Art. 5 Abs. 1 IVG und Art. 8 Abs. 3 ATSG; hierzu Franz Schlauri, Das Rechnen mit der Arbeitsunfähigkeit in Beruf und Haushalt in der gemischten Methode der Invaliditätsbemessung in: Schaffhauser/Schlauri, Schmerz und Arbeitsunfähigkeit, St. Gallen 2003, S. 343 f.). Massgebend sind die tatsächlichen Verhältnisse, wie sie bis zum Zeitpunkt der angefochtenen Verfügung bestanden haben (BGE 121 V 366 E. 1b; BGE 125 V 150 E. 2c).

2.3 Es ist zu prüfen, ob die Person ohne Invalidität mit Rücksicht auf die gesamten Umstände (dazu gehören die persönlichen, familiären, sozialen und erwerblichen Verhältnisse) vorwiegend erwerbstätig oder im Haushalt beschäftigt wäre. Für die Beurteilung und Festlegung des im Gesundheitsfall mutmasslich ausgeübten Aufgabenbereichs sind ausser der finanziellen Notwendigkeit, eine Erwerbstätigkeit wieder aufzunehmen oder auszudehnen, auch allfällige Erziehungs- und Betreuungsaufgaben gegenüber Kindern, das Alter, die beruflichen Fähigkeiten und die Ausbildung sowie die persönlichen Neigungen und Begabungen zu berücksichtigen (zum Ganzen: Entscheid des Bundesgerichts i/S G. vom 30. April 2008, 9C_828/07; BGE 125 V 146 E. 2c S. 150, BGE 117 V 194 E. 3b). Von Bedeutung sind vor allem die Sicherstellung der Kinderbetreuung und die Verdienstverhältnisse (Entscheid des Eidgenössischen Versicherungsgerichts i/S A. vom 4. Januar 2002, I 715/00, wo eine Mutter von acht Kindern als Vollerwerbstätige betrachtet worden war). Nebst dem früheren Arbeitsverhalten sind im Wesentlichen die Absicht der versicherten Person und deren Vorstellungen und Pläne zum Alltag ohne Gesundheitsschaden zu berücksichtigen (vgl. Entscheid des Eidgenössischen Versicherungsgerichts i/S A. vom 20. Juni 2003, I 635/02). Zu beachten ist allerdings, dass der Entscheid über die Statusfrage immer ein solcher über eine Hypothese bleibt, da sie sich immer stellt, wenn in Wirklichkeit eine gesundheitliche Beeinträchtigung (schon seit langer oder kürzerer Zeit) eingetreten ist. Die Arbeitseinteilung in der Vergangenheit kann für die massgebliche Hypothese nur ein Indiz darstellen; die spätere reale Einteilung ist andererseits meist bereits durch die Invalidität beeinflusst (so der nicht veröffentlichte Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen i/S V.L.-R. vom 2. Februar 2006). Der Richter hat jener Sachverhaltsdarstellung zu folgen, die er von allen möglichen Geschehensabläufen unter den gegebenen Umständen als die wahrscheinlichste würdigt (BGE 121 V 47 E. 2a). Dabei sind die konkrete Situation und die Vorbringen der Versicherten nach Massgabe der allgemeinen Lebenserfahrung zu würdigen (ZAK 1985 S.

468 E. 1). Denn Tatfragen, über die sich gemäss der Natur der Dinge nur Hypothesen aufstellen lassen, beurteilen sich nach Erfahrungssätzen (BGE 117 V 195 E. 3b mit Hinweis auf Guldener, Beweiswürdigung und Beweislast nach schweizerischem Zivilprozessrecht, S. 13). 2.4 Ein Methodenwechsel darf nach der älteren Praxis nur vorgenommen werden, wenn er zwingend notwendig ist (vgl. ZAK 1969 S. 745; BGE 104 V 149 E. 2). Das ist auch heute noch zu postulieren (vgl. Gabriela Riemer-Kafka, Veränderungen der familiären Verhältnisse als Rentenrevisionsgrund in der IV, in: R. Schaffhauser/F. Schlauri [Hrsg.], Die Revision von Dauerleistungen in der Sozialversicherung, S. 111). Der Methodenwechsel setzt eine Nachführung der hypothetischen Lebensentwicklung voraus. Es wird auf den realen Verlauf persönlicher und familiärer Verhältnisse nach Eintritt der Invalidität (und unter den Einwirkungen der Invalidität) abgestellt, obwohl diese Verhältnisse an sich ohne kausalen Einfluss auf die Invalidität sind. Aus dieser Realität wird auf wesentliche Änderungen im massgeblichen hypothetischen Sachverhalt (BGE 117 V 199 E. 3b) geschlossen. Auf eine allgemeine Erfahrung über das Verhalten der Mütter nach der Geburt von Kindern lässt sich indessen heute nicht mehr zurückgreifen (Gabriela Riemer-Kafka, a.a.O., S. 93 ff., S. 115 und 116). Auf eindeutige Lebensentwürfe und Lebenserfahrungen ist in der modernen Gesellschaft mit gleichen Chancen für unterschiedlichste Arten beruflichen Fortkommens immer weniger Verlass. Darum ist es gerechtfertigt, den Methodenwechsel nur bei triftigen Gründen zuzulassen. Etwa wenn nach einer eindeutigen (hypothetischen) Sachlage ein Festhalten an der bisherigen Methode missbräuchlich wäre (so der nicht veröffentlichte Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen i/S L.V.-R. vom 25. Oktober 2001). Zur Diskussion steht im Übrigen wie erwähnt ein hypothetischer Sachverhalt, der nicht mit dem üblichen Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit ermittelt werden kann. Verschiedene Hypothesen müssen gegeneinander abgewogen werden. Ausschlaggebend ist dabei, welche dieser Hypothesen die plausibelste ist (nicht veröffentlichter Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen i/S S. A.-F. vom 22. April 2008).

E. 3

3.1 Den Akten lässt sich entnehmen, dass die Beschwerdeführerin im Ausland geboren und aufgewachsen ist und als achtjähriges Kind in der Schweiz, wo ihr Vater als Saisonnier angestellt gewesen war, an der Hüfte operiert worden ist. Seither war sie beschwerdefrei, zog aber das linke Bein immer etwas nach. Nach ihren Angaben besuchte sie in ihrer Heimat während acht Jahren die Schule. Mit 13 Jahren kam sie in die Schweiz und lebte hier zusammen mit den Eltern und vier Geschwistern (act. 32-4/9). Sie spricht nur gebrochen Deutsch. Ein Schuleintritt oder Förderungsmassnahmen im Sinne von Deutschkursen erfolgten hier nicht (act. 48-1/4). Der Hausarzt hielt dafür, die Beschwerdeführerin erscheine ihm intelligent, aber schlecht geschult. Im Alter von 18 Jahren nahm sie ihre temporäre Aushilfstätigkeit (nach Bedarf und auf Abruf) in einer Gebäudereinigungsunternehmung - wo auch ihre Schwester angestellt war - auf. Diese Tätigkeit machte gemäss der Arbeitgeberbescheinigung ein Ausmass von ca. 50 % aus. Die Beschwerdeführerin war dort während rund zwei Jahren tätig. Auf Anfrage gab sie zur Auskunft, sie hätte gern mehr gearbeitet, habe aber keine Anstellung zu 100 % bekommen, sondern nur gearbeitet, wenn Arbeit vorhanden gewesen sei. Diese Angaben erscheinen glaubhaft, so dass davon ausgegangen werden darf, der Einstieg der Beschwerdeführerin ins Erwerbsleben sei arbeitsmarktlich bedingt nicht mit einem vollen Pensum erfolgt und sie hätte sich längerfristig nicht mit diesem Teilpensum begnügt. Es spricht denn auch nichts gegen die Annahme, dass eine junge, ledige Frau wie die Beschwerdeführerin im

Gesundheitsfall hypothetisch vollzeitlich einer Erwerbstätigkeit nachgegangen wäre. Ihre dürftigen Sprachkenntnisse und die fehlende Ausbildung sind grundsätzlich nicht als Hindernis zu betrachten. 3.2 Am 10. Oktober 2002 (Bundesgerichtsurteil E. 4.2.1) heiratete die Beschwerdeführerin. Ende Juni 2003 zog sie von zuhause aus (act. 45), wurde aber nach Angaben bei der Abklärung vom Oktober 2003 weiterhin sehr eng von ihrer Familie betreut, indem rund um die Uhr jemand anwesend war. Von diesen Umständen ist mit überwiegender Wahrscheinlichkeit kein Einfluss auf die hypothetische Beschäftigung im Gesundheitsfall zu erwarten. Es bleibt damit weiterhin beim reinen Einkommensvergleich. 3.3 Am 12. Juli 2004 (act. 66) gebar die Beschwerdeführerin ein Kind, das an den Geburtsgebrechen Nr. 381, 387 und 395 leidet (act. 67). Am 24. August 2005 wurden seitens des IV-Fachmitarbeiters angesichts dieses Umstands der Notwendigkeit der Betreuung des kranken Kindes Zweifel an einer Qualifikation der Beschwerdeführerin als Vollerwerbstätige geäussert. Auch am 26. Januar 2006 wurde diese Qualifikation für sehr unwahrscheinlich gehalten. Der Abklärungsbeauftragte hatte sich allerdings am 11. Januar 2006 auf den Standpunkt gestellt, die Beschwerdeführerin verfüge aufgrund der Unterstützung durch die Familie über die Möglichkeit, in grossem Ausmass oder vollzeitlich einer Erwerbstätigkeit nachzugehen. Das wäre aus finanziellen Gründen auch mit Sicherheit notwendig. Der Ehemann der Beschwerdeführerin sei immer wieder arbeitslos. Seit Dezember 2005 müsse die Familie vom Sozialamt unterstützt werden. Unabhängig von der Qualifikation und ohne Abklärung sei aber von einer Einschränkung von maximal 30 % auszugehen. Zum Betreuungsaufwand für das Kleinkind, das eine peripartale Hirnblutung erlitten hat (act. 80), lässt sich dem MEDAS-Gutachten entnehmen, dass regelmässige ärztliche Kontrollen erforderlich sind. Weitere Angaben hierzu sind in den Akten nicht ersichtlich. Diese Umstände erscheinen aber für die Frage des Status von wesentlicher Bedeutung. Eine Stellungnahme der Beschwerdeführerin dazu, wie sie sich ihren Alltag als Mutter ohne Gesundheitsschaden vorstelle, insbesondere ob sie eine umfangreiche Unterstützung durch die Familienmitglieder in Anspruch hätte nehmen wollen, um einer Erwerbstätigkeit (gegebenenfalls welchen Ausmasses) nachzugehen, liegt ebenfalls nicht vor. Diesbezüglich erweist sich der massgebliche Sachverhalt als ungenügend abgeklärt.

E. 4

4.1 Es ergibt sich bei dem aufgrund der medizinischen Aktenlage ausgewiesenen Grad an Arbeitsfähigkeit der Beschwerdeführerin von 70 % für körperlich leichte, wechselbelastende Tätigkeiten ohne Heben von Lasten über 15 kg, bei dem reinen Einkommensvergleich für die Beschwerdeführerin als Vollerwerbstätige ausgehend vom gleichen Tabellenlohn für beide Vergleichseinkommen und bei dem Abzug von 15 %, wie sie allesamt im Urteil des Versicherungsgerichts vom 7. August 2007 begründet festgehalten worden sind, ein Invaliditätsgrad von 40.5 %. Der Ablauf der Wartezeit kann nach der Aktenlage für den 20. Juli 2002 angenommen werden, sodass ab 1. Juli 2002 ein Anspruch auf eine Viertelsrente besteht. 4.2 Zum Streitgegenstand gehört die Rentenberechtigung bis zum Einspracheentscheid vom 5. Mai 2006. Bis zur Geburt des Kindes ist nach dem Gesagten vom Status einer Vollerwerbstätigen auszugehen. Für die anschliessende Zeit ist der Status offen und die Beschwerdegegnerin wird nach den notwendigen Abklärungen über allfällige Rentenabstufungen ab diesem Zeitpunkt zu entscheiden haben. Sollte sich bei den ergänzenden Abklärungen ergeben, dass sich mit der Geburt des Kindes die für die Statusfrage bedeutungsvollen Umstände wesentlich verändert haben, so dass die Invalidität der Beschwerdeführerin nicht mehr anhand des reinen

Einkommensvergleichs zu ermitteln ist, so ist - bei sonst gleich bleibenden Verhältnissen - wegen des Methodenwechsels damit zu rechnen, dass der Invaliditätsgrad unter 40 % fällt, wäre doch für den andern Fall schon bei einer Aufteilung in 90 % Erwerb und 10 % Haushalt eine Arbeitsunfähigkeit im Haushalt von 70 % erforderlich. Die Beschwerdegegnerin wird, sofern die gemischte Methode angewendet werden sollte, ferner darüber entscheiden, ob eine detaillierte Abklärung der Arbeitsfähigkeit im Haushalt erforderlich ist oder eine antizipierende Beweiswürdigung erfolgen kann.

E. 5

5.1 Im Sinne der vorstehenden Erwägungen ist die Beschwerde unter Aufhebung des angefochtenen Einspracheentscheids vom 5. Mai 2006 teilweise gutzuheissen und der Beschwerdeführerin ist ab 1. Juli 2002 eine Viertelsrente zuzusprechen. Die Sache ist zur Rentenberechnung und zur ergänzenden Abklärung und einer allfälligen Entscheidergänzung im Sinne der Erwägungen an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen. 5.2 Gerichtskosten sind keine zu erheben (Art. 61 lit. a ATSG, vgl. Rechtslage vor der Änderung des IVG vom 16. Dezember 2005, lit. c der betreffenden Übergangsbestimmungen). Hingegen hat die Beschwerdeführerin bei diesem Ausgang des Verfahrens Anspruch auf Ersatz der Parteikosten, die vom Gericht ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache und nach der Schwierigkeit des Prozesses bemessen werden (Art. 61 lit. g ATSG; vgl. auch Art. 98 ff. VRP/SG, sGS 951.1). Angemessen erscheint eine (volle) Entschädigung von Fr. 3'000.-- (einschliesslich Barauslagen und Mehrwertsteuer). Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 53 GerG entschieden: 1. In teilweiser Gutheissung der Beschwerde wird der angefochtene Einspracheentscheid vom 5. Mai 2006 aufgehoben und der Beschwerdeführerin wird ab 1. Juli 2002 eine Viertelsrente zugesprochen. 2. Die Sache wird zur Rentenberechnung und zur ergänzenden Abklärung und einer allfälligen Entscheidergänzung im Sinne der Erwägungen an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen. 3. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 4. Die Beschwerdegegnerin bezahlt der Beschwerdeführerin eine Parteientschädigung von Fr. 3'000.--.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.